

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-246/11-1977

Wien, am 28. Juni 1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird.

H o h e r L a n d t a g !



Bei der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer handelt es sich um ein satzungsgebendes Organ einer gesetzlichen beruflichen Vertretung im Sinne des § 161 StGB. Damit gelten für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer die Bestimmungen über den Wahlschutz des 18. Abschnittes des StGB. Die durch § 83 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung rezipierten Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBL. Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, sind nunmehr verfassungswidrig geworden, da gemäß Art. 15 Abs. 9 BVG die Erlassung einer strafrechtlichen Bestimmung nur insoweit zulässig ist, als es sich hierbei um eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche d.h. unerläßliche Bestimmung handelt. Im gegenständlichen Fall ist die Erforderlichkeit nicht mehr gegeben, da der Wahlschutz für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer im 18. Abschnitt des StGB geregelt ist. Es soll daher § 83 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung ersatzlos aufgehoben werden. Die Bezirksbauernkammern können nicht als satzungsgebende Organe qualifiziert werden. Da jedoch das Wahlverfahren zur Landes-Landwirtschaftskammer und zu den Bezirksbauernkammern derart verflochten sind, daß praktisch nur ein Wahlverfahren vorliegt, bedarf es für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern keines gesonderten Wahlschutzes. Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Bundesministerium für Justiz vertreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

